



AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 11. Dezember 2019

TAGESORDNUNG: Steuer auf den Bau von Abwasserkanälen

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass die Regeln der Hygiene erfordern, dass das Schmutz- und Abwasser sowie der Inhalt der Aborte in die Kanalisation abgeleitet werden und ein regelmäßiger Unterhalt erforderlich ist;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, die finanziellen Mittel zur Realisierung von Ausbauprojekten zu sichern;

In Erwägung, dass die von den Ausbaurbeiten betroffenen Anlieger eine Aufwertung ihres Geländes erfahren und die Infrastrukturarbeiten hauptsächlich den Eigentümern der Immobilien zugutekommen, die an der neuen Infrastruktur anliegen;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter:

1° „Kanalausbauarbeiten“: Unter Kanalausbauarbeiten im Sinne der Verordnung ist jedes System von unterirdischen Rohren zu verstehen, welches durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde verlegt wurde und in die die Abwasser einer Immobilie ganz oder teilweise eingeleitet werden.

Diese Abwasserkanäle sind derart gebaut und angelegt, dass Leckstellen vermieden werden und die Kontrolle und Wartung auf bequeme Weise erfolgen können.

Gelten ebenfalls als durch die Gemeinde verlegte Abwasserkanäle, die im Rahmen einer Verstärkungsgenehmigung oder eines genehmigten Masseplans verlegten Kanalisationsrohre zuzüglich der Regenwasserkanalisation, falls der generelle Entwässerungsplan, genehmigt durch die Wallonische Region, dies verlangt.

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Martin Orban
Joky Ortman
Fabrice Paulus
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bemd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt:

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexander Pons
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Franziska Franzen
Präsidentin des OSHZ
Beratendes Ratsmitglied

Die in geringer Tiefe angelegten Abwasserrohre als Ersatz für bestehende Gräben werden nicht als Abwasserkanäle im Sinne dieser Verordnung betrachtet.

2° „anliegend“: die Immobilien und Grundstücke, die direkt anrainend oder versetzt längs der Straße gelegen sind oder gebaut wurden, wo die Gemeinde Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat.

Gilt ebenfalls als anliegend und wird mit in die Berechnung der vorliegenden Steuer einbezogen jede Immobilie, welche von der Straße nur durch einen Graben, einen Hang, einen Geländeabsplass, eine (Stütz-) Mauer oder eine Straßenüberlänge oder durch eine vorliegende Häuserreihe bzw. -zeile getrennt ist;

3° „Eigentümer“: der Inhaber eines dinglichen Rechts, d.h. der Eigentümer in vollem Eigentum, der Besitzer, der Erbpächter, der Erbbauberechtigte oder der Nutznießer.

4° „Veranlagungszeitraum“: Zeitpunkt, an dem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird.

5° „Eckgrundstück“: Grundstück, das an zwei öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte grenzt

6° „Schnittpunkt“: die projizierte Fluchtlinie pro Grundstücksgrenze

Artikel 2:

Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für den Bau von Abwasserkanälen bestimmt ist.

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien der öffentlichen Straße auferlegt, in der Kanalausbauarbeiten zu Lasten der Gemeinde verrichtet wurden.

Artikel 3:

Die Steuer auf den Bau von Abwasserkanälen kann nur nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren nach dem Datum der letzten Eintragung in eine Heberolle bezüglich der Erstattung der Unkosten für zuvor ausgeführte Arbeiten erneuert werden.

Artikel 4:

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist.

Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig.

Artikel 5:

Das Eckgrundstück ist befreit:

a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;

b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.

Artikel 6:

Der zu erstattende Betrag entspricht 40% des Betrages der beiteibbaren Ausgaben, zuzüglich Zinsen.

Im Falle von durch die S.P.G.E. (société publique de gestion de l'eau) durchgeführten Arbeiten entspricht der zu erstattende Betrag 40% der Gesamtbaukosten sowie der pauschal auf 5% der Gesamtbaukosten festgesetzten Projekt- und Verwaltungskosten, ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 7:

Die beiteibbaren Ausgaben sind die Gesamtkosten aller Arbeiten, welche im Rahmen der Kanalisationsarbeiten erforderlich sind, einschließlich der Mehrwertsteuer, der Projekt- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Überwachung.

Artikel 8:

Die durch jeden Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer beträgt :

$$\left[\begin{array}{l} \text{zu erstattender Betrag} \\ \text{Summe der Längen der} \\ \text{anliegenden Immobilien} \end{array} \right] \times \text{Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen.}$$

Die Länge eines Grundstückes wird wie folgt berechnet: Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze.

Falls kein Gesamtausbau erfolgt, wird der theoretische Schnittpunkt angewandt. In den Straßen, wo Kanalisationsrohre mit größerem Querschnitt verlegt werden müssen, um die Entwässerung der höher gelegenen Wohnviertel zu gewährleisten, werden die realen Kosten der Arbeiten reduziert auf den Einheitspreis, welcher für ein Betonrohr von 40cm Durchmesser erforderlich gewesen wäre. Die Mehrkosten gehen zu Lasten der Allgemeinheit.

Artikel 9:

Bei den über die S.P.G.E. durchgeführten Arbeiten ist die Steuer, ab einem Betrag von 150 €, in zwanzig Jahresraten zahlbar. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung zu begleichen, was auf einen Steuernachlass von 2% Anrecht gibt.

Bei den über die Gemeinde ausgeführten Arbeiten steht es dem Steuerpflichtigen frei:

a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% ohne Zinsaufschlag zu begleichen;

b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel L1124-46 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Finanzinstitute;

Die Beträge unter 150,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindegremiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindegremiums festgestellt.

Artikel 10:

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderbaren Jahresraten im Voraus entrichten.

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.

Artikel 11:

Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig.
In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.

Artikel 12:

Die Steuer wird gestundet

- a) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;
- b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;
- c) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke.
- d) für landwirtschaftlich genutztes Gelände, das nicht in Baugrundstücke aufgeteilt ist (Parzellierung oder Teilung), mit Ausnahme des durch Landwirte bewohnten Wohnhauses. Gilt als landwirtschaftlich genutztes Gelände, das Gelände, welches im Besitz eines Landwirts ist oder an einen Landwirten vertraglich verpachtet ist.

Artikel 13:

Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen. Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indiziert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls. Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr. Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.

Artikel 14:

Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf den Bau von Abwässerkanälen bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.

Artikel 15:

Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 9 festgesetzten Rückerstattungsfrist, erstattet die Gemeinde dem in Artikel 4 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Diese Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.

Artikel 16:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 17:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 16. Dezember 2019


Bernd LENTZ
Generaldirektor




Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin

